

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesordensgesetz - LOrdensG M-V)

A Problem und Ziel

Den Landesverdienstorden gibt es derzeit in zwei Ausführungen und zwei unterschiedlichen Trageweisen: eine Damenversion mit Bandschleife zum Anstecken und eine Herrenversion, die um den Hals getragen wird. Dies findet unterschiedliche Resonanz. Daher soll es künftig nur noch eine einheitliche geschlechtsneutrale Ordensversion für alle auszuzeichnenden Personen geben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesordensgesetz - LOrdensG M-V) besteht die Vorschrift ohne Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache, sodass stattdessen zukünftig die Verwendung von Paarformen erfolgen soll. Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen, vorzugsweise an Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es daher wichtig ist zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen.

Zudem fand die Regelung aus § 2 Absatz 3 LOrdensG M-V in der bisherigen Verleihungspraxis keine Anwendung, da eine zusätzliche Verleihung an weitere Personen nach dem Tod eines Ordensträgers bisher nicht erforderlich war.

B Lösung

§ 2 Absatz 3 LOrdensG M-V wird gestrichen.

Der neue § 3 Absatz 2 des Landesordensgesetzes schafft die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche geschlechtsneutrale Version des Landesverdienstordens Mecklenburg-Vorpommern als Ordenskreuz und als Miniatur. Die Änderungen von § 4 Absatz 1 und 2 dienen einer Verwendung von Paarformen, da eine geschlechtsneutrale Bezeichnung einer Person nicht möglich ist. Die Änderungen der §§ 6 und 7 sind zwingende Folgeänderungen durch die Änderung von § 4.

C Alternativen

Es bleibt beim geltenden Recht.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Ablösung des Landesordensgesetzes ist nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es verbleibt bei den bedarfsgerechten Anschaffungskosten.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. September 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesordensgesetz - LOrdensG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 1. September 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesordensgesetz - LOrdensG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestiftet. Er wird an Personen ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit für Leistungen verliehen, die insbesondere einem sozial gerechten Gemeinwesen, dem wirtschaftlichen Fortschritt, den natürlichen Grundlagen des Lebens oder im kulturellen Bereich der Entwicklung des Landes dienen.

(2) Die Verdienste sollen überwiegend dem Land Mecklenburg-Vorpommern und seiner Bevölkerung zugutegekommen sein. Es soll sich um außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Einzelleistung handeln, die die auszeichnende Person für die Allgemeinheit erbracht hat.

§ 2 Verleihungsgrenze

(1) Der Verdienstorden wird in einer Stufe verliehen.

(2) Es können jährlich bis zu 20 Personen mit einem Verdienstorden beliehen werden.

§ 3 Form und Trageweise

(1) Das Ordenszeichen hat die Form eines Kreuzes mit konkaven Flügeln im Rot der Landesfarben gemäß § 1 Absatz 1 des Hoheitszeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (GVObI. M-V S. 293, 1992 S. 55) mit goldenem Rand. Das Mittelstück ist ein rundes, goldenes Medaillon, das auf der Vorderseite das große Landeswappen gemäß § 3 Absatz 2 des Hoheitszeichengesetzes aufweist. Die Rückseite trägt im Zentrum die Inschrift „Für Verdienste“ und die Umschrift „Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Der Verdienstorden wird an einem Band in den Farben des Landes gemäß § 1 Absatz 1 des Hoheitszeichengesetzes um den Hals getragen. Anstelle des Ordenskreuzes kann eine Miniatur getragen werden.

(3) Die näheren Einzelheiten zur Gestaltung werden durch die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist, bestimmt.

§ 4 Vorschlagsrecht und Verfahren

(1) Der Verdienstorden wird durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident und für ihren Geschäftsbereich die Mitglieder der Landesregierung.

(3) Jedermann kann sich schriftlich mit Anregungen an die Vorschlagsberechtigten wenden.

§ 5 Verleihungsurkunde

(1) Die mit einem Orden beliehene Person erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel.

(2) Die Verleihung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

(3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der beliehenen Person über.

§ 6 Entziehung

(1) Erweist sich eine Person, die den Orden innehat, durch ihr Verhalten, insbesondere durch das Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen.

(2) Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 7 Verwaltungsvorschrift

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesordnungsgesetz vom 23. April 2001 (GVOBl. M-V S. 90) außer Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 3

Orden mit Miniatur



Begründung:

A Allgemeiner Teil

Den Landesverdienstorden gibt es derzeit in zwei Ausführungen und zwei unterschiedlichen Trageweisen: eine Damenversion mit Bandschleife zum Anstecken und eine Herrenversion, die um den Hals getragen wird. Dies findet unterschiedliche Resonanz. Daher soll es künftig nur noch eine einheitliche geschlechtsneutrale Ordensversion für alle auszuzeichnenden Personen geben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesordensgesetz - LOrdensG M-V) besteht die Vorschrift ohne Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache, sodass zukünftig die Verwendung von Paarformen erfolgen soll. Paarformen sollten vor allem an zentralen Stellen im Vorschriftentext stehen, vorzugsweise an Textstellen, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht und es daher wichtig ist zu zeigen, dass diese sowohl Männer als auch Frauen betreffen.

Zudem fand die Regelung aus § 2 Absatz 3 LOrdensG M-V in der bisherigen Verleihungspraxis keine Anwendung, da eine zusätzliche Verleihung an andere Personen nach dem Tod eines Ordensträgers bisher nicht erforderlich war. § 2 Absatz 3 LOrdensG M-V soll daher gestrichen werden.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift bezeichnet als maßgeblichen Verleihungsgrund Verdienste um das Land und die hier lebenden Menschen. Die Verleihungsvoraussetzungen sind so offen gestaltet, dass sie die unterschiedlichsten Leistungen und Verdienste erfassen. Die Verleihung des Ordens schließt die Würdigung mit anderen Auszeichnungen nicht aus. Einschränkungen können sich aus der Verwaltungsvorschrift gemäß § 7 ergeben.

Zu § 2 Absatz 1

Die Verleihung in einer Stufe entspricht der Praxis der meisten anderen Bundesländer. Sie hebt sich von dem in mehreren Stufen verliehenen Bundesverdienstkreuz ab. Angesichts der relativ geringen Bevölkerungszahl des Landes erscheint es sachgerecht, eine „Ordensflut“ durch mehrere Stufen zu vermeiden.

Zu § 2 Absatz 2

Die vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung dient dem Ansehen des Verdienstordens.

Zu § 3 Absatz 1

Die Ordensform lehnt sich an den 1884 gestifteten Greifen-Orden des Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin an, der aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Großherzögen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 22./23. August 1904 fortan als gemeinsamer „Großherzoglich Mecklenburgischer Greifenorden“ verliehen wurde. Durch die Gestaltung des Bandes wird der Bezug zum gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern hergestellt.

Zu § 3 Absatz 2

Die unterschiedlichen Gestaltungsformen tragen dem Auszeichnungsgedanken einerseits und der Tragbarkeit bei festlichen Anlässen andererseits Rechnung.

Zu § 4

Die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident hat das Verleihungsrecht inne und ein eigenständiges Initiativrecht. Das Vorschlagsrecht der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten und der Mitglieder der Landesregierung gewährleistet, dass alle Lebensbereiche erfasst werden.

Zu § 5

Die Regelung enthält Einzelheiten, die der Verwaltungsvorschrift nach § 7 vorgehen.

Zu § 6

Das Recht zur Entziehung verliehener Auszeichnungen stellt sich als notwendiges Gegenstück zum Verleihungsrecht dar. Orden, die aus Gründen des öffentlichen Interesses verliehen werden, müssen in besonderen Fällen im öffentlichen Interesse auch wieder entzogen werden können. Die Vorschrift regelt das Entziehungsrecht abschließend; eine Entziehung aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Zu § 7

Durch die Verwaltungsvorschrift sollen insbesondere die Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu verkündeten Landesordensgesetzes und das Außerkrafttreten des vorherigen Landesordensgesetzes.